D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **48 (1951)**

Heft (8)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

besteht kein Anlaß, von diesem Grundsatz abzugehen. Daß die von der Gemeinde W. behauptete Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes aus Gründen des Privatrechts verneint worden ist, vermag die Legitimation der Gemeinde nicht zu begründen. Auch die Autonomie der Gemeinde, ihre Befugnis zur selbständigen Ordnung gemeindeeigener Aufgaben, steht nicht in Frage (angeführtes Urteil i. S. R.).

Gegen Ernst H. liegt keine Verfügung vor, durch die er in seiner Rechtslage betroffen würde. Die dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegende Annahme, er sei gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig, ist ein bloßes Motiv, und gegen ein solches ist die staatsrechtliche Beschwerde nicht gegeben (Kirchhofer, Legitimation, ZSR 55 S. 165, Anmerkung 66; Birchmeier, Handbuch des OG, S. 371/72). (Entscheid des Bundesgerichtes, Staatsrechtliche Kammer, vom 5. September 1950. — Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Bd. 48, Nr. 187.)

D. Verschiedenes

Unterstützung wiedereingebürgerter Schweizerinnen. Aus einem Schreiben der eidgenössischen Polizeiabteilung an die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 19. September 1950:

Auf Ihr Schreiben vom 18. August 1950 in der Unterstützungsangelegenheit der wiedereingebürgerten Schweizerin F. I. gestatten wir uns, Ihnen folgendes zu erwidern:

Die Wiedereinbürgerung von Frau I. erfolgte am 19. Mai 1945. Am 15. März 1946 wurde das Kind G. geboren. Daß dieses Kind bis zur Aberkennungsklage als eheliches Kind betrachtet wurde, ändert nichts daran, daß es nach richterlichem Urteil als außereheliches Kind erklärt wurde. Das Kind G. hat somit bei seiner Geburt am 15. März 1946 als außereheliches Kind einer Schweizerin das Schweizerbürgerrecht erworben.

Zur Frage der Beteiligung an den Spitalkosten für den Knaben G. möchten wir uns wie folgt äußern:

Nach dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 1. März 1922 vergütet der Bund den Kantonen auf ihr Ansuchen hin die Hälfte der ihnen aus der Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen erwachsenden Armenauslagen während eines Zeitraumes von 10 Jahren seit dem Datum der Wiedereinbürgerung, sowie weiterhin die Hälfte derjenigen Auslagen, die nach Ablauf der zehnjährigen Frist noch für die Erziehung eingebürgerter Kinder unter 16 Jahren aufgewendet werden. Es muß angenommen werden, daß es in der Absicht des Bundesrates lag, sämtliche Armenauslagen, die einem Kanton als Folge der Wiedereinbürgerung erwachsen konnten, in die zehnjährige Garantie einzuschließen, um auf diese Weise die Wiedereinbürgerung zu erleichtern. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist beschränkt sich die Kostenbeteiligung des Bundes auf miteingebürgerte Kinder unter 16 Jahren.

Die Auslagen, die dem Kanton Bern aus der Spitalbehandlung des Kindes G. I. erwachsen, sind mittelbar eine Folge der Wiedereinbürgerung.

Wir sind daher im Sinne der obigen Ausführungen der Auffassung, daß sich der Bund an den Armenlasten von Kanton und Gemeinde für das Kind G. I. bis zum Ablauf der zehnjährigen Frist, das heißt bis zum 19. Mai 1955, zu beteiligen habe.